

# Stellungnahme des Arbeitskreises Wildtiere und Jagd der TVT (AK6) zum Einsatz von Fallen zum Fang von warmblütigen Tieren

## Einführung:

Unterschiedlich konstruierte Fallen werden aus unterschiedlichen Gründen zum Fang von Tieren eingesetzt. Die Fallen können in die Typen *Lebendfangfalle* und *Totfangfalle* eingeteilt werden. Als Gründe kommen häufig vor: Fang von Ratten und Mäusen im häuslichen Bereich, Fang von freilebenden Katzen zum Zwecke der Kastration und wieder Freilassung am Fangort, Fang für wissenschaftliche Untersuchungen und anschließender Freilassung am Fangort, Fang im Rahmen der Jagd und Fang zur Schädlingsbekämpfung durch professionelle Schädlingsbekämpfer.

Die vorliegende Stellungnahme hinterfragt nicht, ob diese Gründe als vernünftige Gründe im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz anzusehen sind, sie nimmt die Zulässigkeit des Fangs auch tierschutzrechtlich als gegeben an, sofern der Fang aus anderer Rechtsquelle als zulässig beurteilt wird (z.B. dem Jagdrecht, dem Naturschutzrecht und zur Schädlingsbekämpfung, ggfs. sogar rechtlich vorgeschrieben, etwa bei Lebensmittelbetrieben).

## Feststellung:

Beim Einsatz von Fallen zum Tierfang können tierschutzrelevante Fehler auftreten. Die häufigsten sind:

- Fänge von Tieren, die nicht gefangen werden sollten (Fehlfänge).
- Verletzung der Tiere durch Fehlfunktion/Fehlbedienung der Fallen.
- Stress von Tieren nach Fang in Lebendfallen z. B. durch zu langes Verweilen in der Falle.
- Unsachgemäßes Töten von lebend gefangenen Tieren.
- Leiden und höchstwahrscheinlicher Tod durch Freilassen von lebend gefangenen Tieren abseits vom Fangort. Ein beliebiger Ort wird i.d.R. nicht das adäquate Biotop (Nahrung, Deckung usw.) darstellen. Sollte er jedoch geeignet sein, dann ist er i.d.R. schon besiedelt und dann ist bei sozial und territorial lebenden Tierarten mit heftigen Kämpfen zu rechnen, die aber in aller Regel mit dem Tod eines der Kontrahenten enden. Ist er nicht besiedelt, fehlen sozial lebenden Tieren die vertrauten Artgenossen.

## Forderungen:

Die im Handel befindlichen Fallentypen müssen in der Funktionsweise ebenso tierschutzgerecht sein wie deren Einsatz. Dazu werden bundesweit einheitliche gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Lebend- und Totfangfallen gefordert:

- Bauartprüfung von Fallentypen durch unabhängige Institutionen und amtliche Zulassung.
- Verbot des Verkaufs, Erwerbs und Einsatzes von nicht zugelassenen Fallen.
- Totfangfallen müssen so beschaffen sein, dass der Bewusstseinsverlust oder Tod unmittelbar mit dem Fangereignis eintritt.
- Außerhalb des häuslichen Bereiches müssen Fangereignismelder vorhanden sein, die Statusmeldungen wie Auslösung, Betriebsbereitschaft und niedrige Akkuspannung zuverlässig anzeigen. Die Falle muss längstens 2 Stunden nach der Meldung aufgesucht werden. Fangereignismelder sind nicht notwendig bei Bisamfallen oder wenn die Fallen unter ständiger persönlicher Überwachung sind und gefangene Tiere unverzüglich entnommen werden.
- Im häuslichen Bereich müssen Fallen nach jeweils höchstens 8 Stunden kontrolliert werden.
- Lebendfangfallen dürfen aus Tierschutzgründen nur abgedunkelt oder geschlossen verwendet werden um Verletzungen und Stress so weit als möglich zu vermeiden. Sollte nach dem Lebendfang eine Tötung notwendig sein, hat diese tierschutzkonform, d.h. schnell und unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden, zu erfolgen. Diese Bedingungen sind durch Schuss oder Kopfschlag erfüllt.

- Lebendfangfallen für den Fang von Ratten oder Mäusen im häuslichen Bereich dürfen bei der Bauartprüfung nicht zugelassen werden, da die Anwender i.d.R. keine ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Tötung besitzen und ein Aussetzen an anderem Ort bei diesen sozial und territorial lebenden Tieren in jedem Fall zu Leiden und höchstwahrscheinlich zum Tod führt.
- Eine regelmäßige technische Kontrolle („Fallen-TÜV“) muss für Totfangfallen außerhalb des häuslichen Bereichs im Zweijahresabstand eingeführt werden. Dabei müssen die Funktionsfähigkeit und die Klemmkraft überprüft werden. Die Überprüfung der Fallen im jagdlichen Bereich könnten die Jagdverbände übernehmen.
- Verkauf von Fallen nur an und Einsatz von Fallen nur durch Personen mit Fachkundenachweis. Die Fachkunde umfasst ggfs. das Töten von Wirbeltieren, zum Fachkundenachweis siehe unten.
- Fallen außerhalb des häuslichen Bereichs (z.B. von Jägern und professionellen Schädlingsbekämpfern), müssen registriert und dem Besitzer eindeutig zuzuordnen sein.
- Totfangfallen im jagdlichen Bereich dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten, in denen die Falle nach oben verblendet ist, aufgestellt werden.

#### **Spezielle Forderungen bezüglich der Fachkunde:**

Jede Person die Fallen zum Fang von Tieren erwirbt und/oder einsetzt, muss einen Fachkundenachweis erworben haben. Da unterschiedliche Fallentypen und Einsatzumstände unterschiedliche Risiken für tierschutzrelevante Ereignisse bedingen, werden drei unterschiedliche Fachkundenachweise gefordert. Dabei ist Fachkunde auf mehreren Wissensgebieten (u.a. Recht, Biologie, Tierschutz) nachzuweisen, die Inhalte der Fachkundenachweise sind bundesweit einheitlich von staatlichen Instanzen festzulegen. Im Folgenden wird nur auf die tierschutzrelevanten Aspekte eingegangen.

#### **Fachkundenachweis Kategorie 1** zum Fang von Mäusen und Ratten im häuslichen Bereich in Totfangfallen:

Der Fachkundenachweis Kategorie 1 kann im Fachgeschäft durch eine besonders geschulte Verkaufsperson anhand eines vorgegebenen Informationsprotokolls erworben werden. Vom Kunden, der Kundin wird durch Unterschrift bestätigt, die Inhalte verstanden zu haben und zugesichert, sich an die Vorgaben zu halten.

- a) Tierschutzrecht insb. § 1 TSchG und Überwachungsintervalle,
- b) Funktion der Falle und mögliche Fehlfunktionen,
- c) Töten von nicht exakt tödlich gefangenen Tieren.

#### **Fachkundenachweis Kategorie 2** zum Lebendfang von freilebenden Katzen zum Zwecke der Kastration und Freilassung am Fangort (gleichzusetzen ist der Fang von Tieren zum Zwecke der Markierung und Freilassung am Fangort zu wissenschaftlichen Zwecken):

Für den Fachkundenachweis Kategorie 2 sind Fachkundeseminare mit Abschlussprüfung vorzusehen, die u.a. von Tier- und Naturschutzorganisationen (z. B. NABU, Deutscher Tierschutzbund) angeboten werden können und folgendes beinhalten:

- a) Tierschutzrecht insb. § 1 TSchG und Überwachungsintervalle,
- b) fangrelevante Aspekte der Biologie der Zieltierart und etwaiger Fehlfänge inkl. Stressreduktion,
- c) stressarme Entnahme der Tiere aus der Falle und ggfs. Transport zum Tierarzt, zur Tierärztin,
- d) Funktion der Falle und mögliche Fehlfunktionen.

#### **Fachkundenachweis Kategorie 3** zum Fang im Rahmen der Jagd und der professionellen Schädlingsbekämpfung sowohl mit Lebend- als auch mit Totfangfallen:

Für den Fachkundenachweis Kategorie 3 sind Fachkundeseminare vorzusehen, die z.B. von den Jagdverbänden bzw. den Berufsverbänden der Schädlingsbekämpfer oder staatlichen Instanzen angeboten werden können. Diese Seminare sollten folgende Mindestinhalte vermitteln:

- a) Tierschutzrecht insb. § 1 TSchG und Überwachungsintervalle,
- b) fangrelevante Aspekte der Biologie der Zieltierart und etwaiger Fehlfänge,
- c) Funktion der zugelassenen Fallentypen und mögliche Fehlfunktionen,
- d) Verhalten von Tieren in Lebendfallen inkl. Stressreduktion,
- e) stressarme Entnahme der Tiere aus Lebendfallen und deren tierschutzkonforme Tötung.

### **Ausbildereignung**

Die Ausbildenden müssen je nach Kategorie des Fachkundenachweises eine entsprechende Ausbildung erworben haben. Die dafür notwendige Schulung kann für die Kategorie 1 von den Fallenherstellern, für die Kategorie 2 von den Tier- und Naturschutzorganisationen (z. B. NABU, Deutscher Tierschutzbund) und für die Kategorie 3 von den Jagdverbänden bzw. den Berufsverbänden der Schädlingsbekämpfer jeweils nach Vorgaben der staatlichen Instanzen angeboten werden.